Vereinsstatuten



Baseball Team Embrach

1. Name und Sitz des Teams

1.1. Unter dem Namen BASEBALL TEAM EMBRACH (BTE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Teams ist 8424 Embrach

2. Zweck des BTE

2.1. Das Team hat sich zum Ziel gesetzt, die Baseballbewegung zu fördern, den Baseballsport zu betreiben, sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen

3. Mittel

- 3.1. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
 - a) Teilnahme an den/der vom Schweizer Baseball und Softball Verband (SBSV) ausgeschriebenen Veranstaltungen und Schweizermeisterschaft
 - b) Organisation von Baseball-Turnieren
 - c) Weitere Aktivitäten, die dem Team dienen
- 3.2. Die finanziellen Mittel erhält das Team aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen und Anlässen
 - c) Erträgen aus Werbung
 - d) Erträgen aus Sammlungen
 - e) Zuwendungen von Gönnern
 - f) Zinsen des Vereinskapitals

4. Organisation

- A. Die Generalversammlung der Mitglieder
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsprüfungskommission

A. Die Generalversammlung

A.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Teams und besteht aus allen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Beilegung der Traktandenliste, an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung mindestens einmal jährlich auf Ende März oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Saison stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 50 % des aktuellen, stimmberechtigten Mitgliederbestandes, sofern solches Begehren schriftlich gestellt wird. Anführungen des Zwecks sind brieflich an den Präsidenten des Teams zu richten.

A.2 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Abstimmungen Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Teams, oder die Vereinigung mit einem andern Team oder Verein, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmrecht haben Aktiv-, Junior- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht der Junioren ist durch die Eltern resp. Der elterlichen Gewalt zu vertreten. Aktiv- und Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

A.3 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Aktuar.

A.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr (offene Abstimmung), wenn nicht mindestens ein viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Geschäfte des Teams mit ihm betrifft.

A.5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitgliedern und der RPK.
- 2. Abnahme der Jahresrechnung sowie der Bericht der RPK.
- 3. Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr.
- 4. Erledigung von Beschlüssen gegen die geschäftsführenden Organe
- 5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
- 6. Genehmigung von Reglementen für die Vereins- und Teamtätigkeit.
- 7. Abänderung oder Ergänzung der Statuten auf schriftlichen Antrag.
- 8. Umwandlung oder Auflösung des Vereins/Team oder dessen Vereinigung mit einem andern Verein/Team.
- 9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

A.6 Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

A.7 Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Teamorganen unter sich oder zwischen Vereinsorganen und Mitgliedern.

A.8 Beschlussfassung über alle andern der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

B. Der Vorstand

B.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

B.2 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Abgabe der Traktanden, Ort und Zeitpunkt, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

B.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Beschlussfassung in allen Vereins- und Team Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich an der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Teams zu.
- 2. Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- 3. Vertretung des Vereins (Team) nach aussen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind jedes einzeln für den Verein zeichnungsberechtigt.
- 4. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung.
- 5. Ausarbeitung des Budgets des folgenden Geschäftsjahres.
- 6. Organisation des durch die Statuten vorgesehen Teambetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- 7. Ernennung von Kommissionen im Bedarfsfalle. Der Vorstand setzt ihre Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen fest und überwacht ihre Tätigkeit.
- 8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung der Generalversammlung bedürfen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

C.1 Die GV wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Revisor und einen Ersatzrevisor, die im Vorstand kein Amt ausüben dürfen. Er prüft und verifiziert Rechnungen, Buchführungen, Belege, Kassa Bestand und legt einen Bericht über die Jahresrechnung vor.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Das BTE ist politisch und konfessionell neutral und besteht aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktivmitglieder können alle den Baseballsport ausüben natürliche Personen sein. Der Verein kennt als Aktivmitglieder nur Einzelmitgliedschaft. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstandsbeschluss und muss schriftlich bestätigt werden. Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Gesuchs an den Vorstand.
- 5.3. Als Juniorenmitglieder gelten Mitglieder, die das geforderte Alter des SBSV noch nicht überschritten haben. Für sie gelten die gleichen Aufnahmebestimmungen wie für Aktivmitglieder, dem Aufnahmegesuch ist jedoch zusätzlich die schriftliche Einwilligung der Eltern respektive des Inhaber der elterlichen Gewalt beizufügen. Der Übertritt zur Aktivmitgliedschaft erfolgt durch eine Mitteilung an den Vorstand.

5.4. Rechte und Pflichten

Für die Stellung der Mitglieder gegenüber dem Verein gilt:

Rechte: Sämtliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:

- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- Teilnahme an der GV mit Stimm- und Wahlrecht gemäss A.2, Passivmitglieder haben an der GV nur beratende Stimme.

- Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen zusätzlich das Recht an Trainings, Kursen und Spielen aktiv teilzunehmen, gemäss Weisung der TK.

Pflichten: Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:

- den Verein in seinen Zielen zu unterstützen
- die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
- die Beiträge im voraus zu entrichten
- Adressänderungen unverzüglich dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen

Aktivmitglieder sind zusätzlich verpflichtet

- an der GV teilzunehmen
- dem Vorstand und dem Trainer gesundheitliche Einschränkungen mitzuteilen.
- 5.5. Selbständigkeit: Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

5.6. Sanktionen:

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können verwarnt und im Wiederholungsfall ausgeschlossen werden. Mitglieder, die den Beitrag des Vorjahres nicht bezahlt haben, sind ihrer Rechte enthoben.

5.7. Ausschluss:

Infolge schwerer Verfehlungen oder Nichteinhaltungen der Statuten, kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die GV ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied schriftlich von seinen Rechten bis zur nächsten GV suspendieren. Auf die GV sind sämtliche, insbesondere die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

5.8. Austritt:

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand erfolgen.

- 6. Rechnungsabschluss (neu seit GV am 30.01.2016)
 - 6.1. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Dezember des vergangenen Jahres und endet mit dem 30. November des Abschlussjahres, auf diesen Tag die Rechnung Abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils Ende April fällig. Mitglieder, die nach einmaliger Mahnung bis Ende Juni ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftbarkeit einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.2. Das BTE haftet nicht für jegliche Art von Unfällen und deren Folgeschäden.

8. Auflösung

8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an der GV beschlossen werden, an der mindestens zwei drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine zweite GV einberufen werden, die auf alle Fälle beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der

Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Verwendung des zu jenem Zeitpunkt vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

9. Schiedsgericht

9.1. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins (Team) oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen, werden endgültig durch ein, aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt, die durch den Vorstand zu bestimmen sind.

10. Schlussbestimmung

- 10.1. die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25.Februar 1988 genehmigt.
- 10.2. 1. Revision einzelner Paragraphen wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 4.April 1991 genehmigt.
- 10.3. Änderung "6.1 Jahresabschluss" wurde an der GV vom 30.01.2016 genehmigt.

Embrach, den 4. April 1991

Der Präsident Der Aktuar

Heinz Gretler Jürg Schweizer

Anhang zu Statuten

Antrag von Andreas Augsburger zur klaren Definition über die Verwendung der Spesenbeiträge und die Regelung der Rückvergütung:

"Die Spesenbeiträge dienen ausschliesslich der Entschädigung für Einsätze als Umpire, Scorer, Grill- & Kioskhelfer, der Helfer bei diversen Vereinsevents, bei Feldauf- und abbau sowie bei Instandhaltungs- und Umbauarbeiten an der Vereinsinfrastruktur.

Entgolten werden in einem ersten Schritt die Einsätze mit,

CHF 20.- / Einsatz als Umpire (nur Einsätze die nicht bereits durch den Verband geregelt sind)

CHF 20.- / Einsatz als Scorer

CHF 40.- / Einsatz geleistet von externen Helfern / Nichtmitglieder des Vereins

CHF 50.-/ Einsatz als Mitglied des Organisationskomitees bei einem Vereinsevent

Einsätze als Grill- & Kioskhelfer sowie als Helfer bei Vereinsevents welche durch Vereinsmitglieder erfüllt wurden, werden anschliessend vom Restbetrag, anteilmässig pro geleistete Einsätze, entgolten.

Die Vergütung erfolgt als Gutschrift an die Mitgliederrechnung im Folgejahr, externe Helfer / Nichtmitglieder werden am Einsatztag bar bezahlt.

Aktivmitglieder unter dem 16. Altersjahr sowie Vorstandsmitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung bei Einsätzen als Grill- oder Kioskhelfer, als Helfer bei Vereinsevents, bei Feldauf- und abbau sowie bei Instandhaltungs- und Umbauarbeiten an der Vereinsinfrastruktur."

der Antrag wird angenommen

- Antrag des Kassier (Jérôme Steger) auf Verlegung des Rechnungsjahres (Änderung des Abschlussdatums der Buchhaltung) auf neu 01. Dezember 20xx 30. November 20xx der Antrag wird angenommen
- 1. Stefan Cadonau beantragt auf Stufe Erwachsene (NLA, NLB, 1. Liga und evtl. später gegründete Ligen) einen einheitlichen Teamnamen.
 - 2. Stefan Cadonau beantragt als einheitlicher Teamnamen "Embrach Mustangs"
 - 3. Oliver Walser beantragt für Bruno und Susanne Hubler für Ihre aussergewöhnlichen Leistungen und Einsätze für das BTE in den letzten 25 Jahren die Ehrenmitgliedschaft im BTE

Alle Anträge werden angenommen

- keine Anträge
- Der Vorstand beantragt eine Erhöhung der Spesenentschädigung. Geplanter Spesensatz für das Jahr 2013 sind Fr.35.-, ebenfalls neu ab 16 Jahren. Das bedingt eine Erhöhung des zusätzlichen Beitrages für 2013 von Fr. 200.- zum Mitgliederbeitrag aller aktiven Mitglieder ab 16 Jahren.
- 2012 Mitgliederbeiträge 2012

Erwachsene 180.-, Erwachsene Liz. 290.-, U20 150.-, Cadets 120.-, Juveniles 90.-, Passiv 30.-, + jeweilige Lizenzkosten und SBSF Zuschläge pro Lizenz. Erwachsen über 20 Jahren bezahlen einen Spesenzuschlag von Fr. 50.-

2011 keine Anträge

1. Der Vorstand beantragt die Einführung einer Spesenentschädigung für Einsätze als Umpire, Scorer, Grill/Kioskhelfer u. Helfer bei diversen Anlässen. Geplanter Spesensatz pro Einsatz: Fr. 20.- . Das bedingt die Einführung eines zusätzlichen Beitrages von Fr. 50.- zum Mitgliederbeitrag aller aktiven Mitglieder ab 20 Jahren.

Aktive ab 16 Jahren, Fr. 35.-/Einsatz

geändert GV 2012

- 2009 1. Sponsoringprogramm wird gut geheissen
 - 2. Änderung der Webadresse
 - 3. Änderung des Teamnamens der 1. Mannschaft: MUSTANGS
- keine Anträge
- 1. Spieler über 18 Jahren, die keinen Scorer- oder Umpirekurs besucht haben und aktuell gehalten haben, sollen den J+S Kurs besuchen
 - 2. Nur vom Vorstand bewilligte Ausgaben egal welcher Höhe dürfen für den Verein getätigt werden. Unbewilligte Ausgaben dürfen nicht aus der Vereinskasse bezahlt werden.
- 2006 keine Anträge
- 2005 keine Anträge
- keine Anträge
- Antrag über die Beschaffung neuer Caps in schwarz mit neuem Emblem wurde zugestimmt Mitgliederbeiträge: Anpassung des Mitgliederbeitrages:

Aktive lizenziert neu 350.- Fr.

geändert GV 2010

- keine Anträge
- Die Spieler der 1. und 2. Mannschaft sollen jeder seine eigene Uniform erhalten.
 Er muss seine Uniform beim verantwortlichen Vorstandsmitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt nach Bezahlung einer Anzahlung 2/3 des Kaufpreises, den Rest bei Uniformübergabe.
 - 2. Anpassung des Cadets Mitgliederbeitrages von Fr. 120.- auf neu Fr. 150.-
 - 3. Passivmitglieder Beitrag Fr. 30.-
- 2000 keine Anträge
- 1999 keine Anträge
- 1. Abschaffung des Mitgliederbeitrages für Vorstandsmitglieder

ılass zahl OK-Mitgl. tschädigung	½ Tag 1 Tag 2 Tage mehr nach Absprache mit dem Vorstand 2 2 3 3 22. Neurgegelung über Fr. 10 Regelung für OK-Mitglieder				
	3. Erhöhung der Mitgliederbe Aktiv über 20 Jahre Aktiv unter 20 Jahre	neu neu	250 180	geändert GV 2004	
	Junioren 4. Einführung einer Umpire	neu und Scor	120 er Entschädigung	geändert GV 2001 von Fr. 10 pro Spiel geändert GV 2010	
1997	keine Anträge				
1996	 Alle lizenzierte Erwachsene und ältere Junioren Spieler des BTE verpflichten sich eine offizielle Scorer oder Schiedsrichterausbildung zu besuchen und diese nach Möglichkeit mit Prüfung abzuschliessen. Neue Spieler absolvieren diese Kurse und Prüfungen in den ersten beiden Mitgliederjahren. Diese Verpflichtung wird in der Anmeldung vermerkt. Reinigung der clubeigenen Uniform ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.				
1995	Es werden nur solche als Vorstand übergeben wurd Entschädigung: -Schiedsr	ngen pro Sitzung a le. ichterein SBSV Sp rschaftss en Eintrit	n pro Teilnehmer Teilnehmer F nnerkannt, wo ein l satz pro Meistersc esenregelung piel Fr. 10	•	

alt	neu	
90	90	
80	100	geändert GV 1999
180	210	geändert GV 1999
20	20	geändert GV 2001
120	150	geändert GV 1999
	90 80 180 20	90 80 180 210 20 90 120 210

1994 1. Erwerb 25 neuer Clubeigenen Uniformen *geändert GV 2001*